

## Wir über uns

**Durch verantwortungsbewusste und zuverlässige Arbeit auf unserem Betriebsgelände sichern wir allen Beteiligten einen sicheren, qualitäts- und termingerechten Ablauf ihrer Tätigkeit.**

Der ZAK stellt hohe Anforderungen an die Arbeitssicherheit und technische Sicherheit aller Auftragnehmer und Mitarbeiter.

Die in den ZAK-Sicherheitsanforderungen formulierten Festlegungen gelten uneingeschränkt für alle auf dem ZAK-Betriebsgelände Tätigen.

Diese Fremdfirmenordnung wird den Unternehmen bzw. dessen Mitarbeitern vor Aufnahme der Arbeiten übergeben und wird damit Bestandteil des Auftrages.

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, alle weiteren geltenden Gesetze, Verordnungen, technische Regeln und berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter tragen für ihren Leistungsumfang auf dem ZAK-Betriebsgelände die volle Verantwortung.

### 0 Meldung im Betrieb

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter müssen sich an der betrieblichen Meldestelle (Fahrzeugwaage) anmelden.

Die Arbeit darf erst nach Anmeldung, Sicherheitseinweisung und Arbeitsfreigabe / Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Beim Verlassen ist eine Abmeldung notwendig. Betriebseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis des Verantwortlichen weder bedient, verändert noch entfernt werden.

### 1 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Alle Beschäftigten auf dem Gelände des ZAK sind verpflichtet, für die eigene und für die Sicherheit und Gesundheit anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr, sowie Sicherheitsmängel müssen unverzüglich beseitigt und dem Vorgesetzten bzw. dem Sicherheitskoordinator gemeldet werden.

Bei Wahrnehmung einer Brand- oder Rauchentwicklung ist, wenn noch möglich, die Brandbekämpfung aufzunehmen und die Alarmierung des Vorgesetzten und der Feuerwehr vorzunehmen.

Flucht- und Verkehrswege, sowie die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

Die „Erste Hilfe“ ist auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 5 durch jeden Auftragnehmer für seinen Arbeitsbereich zu organisieren. Alle Auftragnehmer haben, entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl, das erforderliche Erste-Hilfe-Material in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes und

erforderliche Anzahl von Ersthelfern auf dem Betriebsgelände vorzuhalten.

Bei Verletzungen schwerer Art sind der Notarzt über den Notruf 112 und anschließend der Verantwortliche zu alarmieren. Diesbezügliche Aushänge sind zu beachten!

## 2 Grundsätzliche Sicherheitsregeln auf dem ZAK Betriebsgelände

### 2.1 Persönliche Schutzausrüstung

Tragepflicht von Schutzhelm und Warnkleidung/Warnweste besteht für das Betriebsgelände und die Betriebsstätten.

Das Betreten der Betriebsstätten ist nur mit Arbeitsschutzbekleidung und Sicherheitsschuhen S 3 erlaubt. Beschäftigte, die das nicht beachten, werden von dem Betriebsgelände des ZAK verwiesen.

Die zusätzlich erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Absturzsicherung usw.) sind von jedem Auftragnehmer entsprechend der Gefährdung anzuordnen und bereitzustellen.

### 2.2 Lärm

In Lärmbereichen (Lärm > 85 dB) besteht Gehörschutztragepflicht.

### 2.3 Alkoholverbot

Auf dem Betriebsgelände gilt grundsätzlich Alkoholverbot und Rauschmittelverbot. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Verweisung vom Betriebsgelände.

### 2.4 Rauchverbot

Es herrscht generelles Rauchverbot auf dem ZAK-Betriebsgelände. Erlaubt ist das Rauchen auf besonders gekennzeichneten Plätzen und in besonders gekennzeichneten Räumen.

In explosionsgefährdeten Gebäuden und Bereichen ist das Mitführen von Streichhölzern und Feuerzeugen sowie elektrischen Geräten (u.a. Laptops und Mobiltelefone – auch ausgeschaltet) nicht gestattet.

### 2.5 Aufenthalt

Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund Ihres Arbeitsauftrages Ihren Arbeitsplatz haben!

### 2.6 Verkehr

Die Einfahrt auf das Firmengelände darf nur über die betriebliche Zufahrtsstraße zur B 40 erfolgen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die StVO. Generell gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Gebots-, Verbot- und Warnschilder sind zu beachten.

Die Zufahrtswege sind für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

Verkehrsschilder und Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verändert werden.

## 3 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und mobile Arbeitsmittel

Alle auf dem ZAK-Betriebsgelände benutzten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen des Anhanges 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

### 3.1 Elektrische Arbeitsmittel

Bei Verwendung von elektrischen Arbeitsmitteln ist deren ordnungsgemäßer Zustand zu kontrollieren. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind durchzuführen und nachzuweisen. Die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen frei von Beschädigungen und für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Beachten sie die geltenden Betriebsanweisungen und die Bedienungsanweisungen. Unbefugte Eingriffe sind untersagt.

### 3.2 Hebezeuge

Krane dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der BGV D 6 „Krane“ entsprechen. Bei Benutzung prüfpflichtiger Mechanismen sind Prüfbücher zu führen und auf der Baustelle kontrollfähig aufzubewahren. Mitarbeiter müssen für die Ausführung der Arbeiten schriftlich beauftragt sein.

## 4 Gewährleistung der Sicherheit bei gefährlichen Arbeiten

Für gefährliche Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn ZAK-Sondergenehmigungen einzuholen.

### 4.1 Ausführung von Schweißarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme

Schweißarbeiten dürfen nur von dem hierfür ausgebildeten Personal ausgeführt werden.

Schutzmaßnahmen gegen die Brandgefährdung sind zu treffen. Vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten, Schneidbrennen u.ä.) ist von dem Verantwortlichen des ZAK ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten einzuholen.

### 4.2 Hochgelegene Arbeitsplätze

Hochgelegene Arbeitsplätze stellen Unfallgefahren dar und müssen besonders gegen Absturz gesichert werden.

### 4.3 Arbeiten in Gruben, Behältern und engen Räumen

Arbeiten in Gruben, Behältern und engen Räumen sind erlaubnispflichtig. Hierzu ist vorher vom Verantwortlichen des ZAK ein Erlaubnisschein für den Einstieg in Gruben, Behälter und enge Räume einzuholen. Eine Analyse der Atmosphäre hat vor dem Einstieg und gegebenenfalls während des Aufenthaltes begleitend zu erfolgen.

Während der Arbeiten in Gruben, engen Räumen und Behältern mit besonderer Gefährdung muss eine Aufsichtsperson anwesend sein und besondere Schutzausrüstung, z.B. Atemschutz und Personensicherungsgurt angelegt werden.

#### 4.4 Gerüste und Schutzeinrichtungen

Arbeits- und Schutzgerüste sind nach BGR 165 durch den Errichter vor Inbetriebnahme und nach konstruktiven Änderungen zu prüfen und mit der Kennzeichnung nach DIN 4420 zu versehen. Die Zulassungsbescheide sind zur Verfügung zu halten. Die Übergabe an den Nutzer hat schriftlich zu erfolgen. Eigenmächtige Veränderungen an den Gerüsten sind untersagt.

#### 4.5 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich der Auftragnehmer über die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen zu informieren und einen Erlaubnisschein für Schachtarbeiten einzuholen.

#### 5 Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt ist uns als Entsorgungsfachbetrieb besonders wichtig, daher dürfen Tätigkeiten auf unserem Betriebsgelände die Umwelt möglichst wenig belasten.

##### 5.1 Entsorgung

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall selbst zu beseitigen.

Verbrauchsstoffe, wie Gase, Öle, Kraftstoffe sind gesondert, entsprechend den geltenden Regeln und Vorschriften zu lagern.

Sonderabfall, Bauschutt und Verpackungsmaterial sind getrennt zu lagern.

Umweltbelastende Stoffe, sowie kontaminierte Stoffe sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Gefahrstoffverordnung zu entsorgen.

Bei Verstößen gegen die Ordnung und Sauberkeit behält sich der Auftraggeber die kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Verursachers vor.

#### 6 Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für die Maßnahmen des Brandschutzes, im Rahmen der von ihm angegebenen technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren, verantwortlich.

Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere das Bereithalten von geeigneten Handfeuerlöschern und die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter.

Wenn zum Arbeitsschutz, Brandschutz und anderen Sachverhalten Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder den Verantwortlichen des ZAK.

#### Wichtiges auf einen Blick:



#### Formulare für Sondergenehmigungen:

##### Erlaubnisschein für

- feuergefährliche Arbeiten („Schweißerlaubnis“)
- Erd-, Schacht-, Stemm- und Bohrarbeiten („Schachtschein“)
- den Einstieg in Gruben, Behälter und enge Räume („Befahrerlaubnis“)
- Arbeiten an elektrischen Anlagen
- gefährliche Arbeiten, wie
  - Arbeiten, die Gefahren für interne und externe Mitarbeiter und Personen mit sich bringen können
  - Umgang mit gefährlichen Stoffen
  - Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeugen, Krane etc.
  - Arbeiten in besonderen Höhen

# ZAK

Sicher. Ökologisch. Effizient.  
Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern

## Fremdfirmenordnung

FB-6-3-078  
(Stand 03. Februar 2010)

des

Zweckverband **Abfallwirtschaft**  
**Kaiserslautern**  
(ZAK)  
Kapiteltal  
67657 Kaiserslautern

Ortsgemeinde Mehlingen

Telefon (0631) 3 41 17 0  
Telefax (0631) 3 41 17 7777  
[info@zak-kl.de](mailto:info@zak-kl.de)  
<http://www.zak-kl.de>